

FRÉDÉRIC HARTWEG

Sprachenpolitik im Elsaß: Die 'Germanisierung' einer weitgehend deutschsprachigen Provinz

Die französische Revolution bewirkte im Elsaß durch ihre verwaltungsvereinheitlichenden Maßnahmen und durch die Integration in den französischen Zoll- und Wirtschaftsraum eine Lockerung und schließlich die Auflösung der herkömmlichen Bindungen mit den Territorien des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Trotz wiederholter Absichtserklärungen hatte das Ancien Régime in sprachlicher Hinsicht nur wenig erreicht, und die 1648 bei der Nachricht der Angliederung des Elsaß an Frankreich durch die Westfälischen Friedensverträge vom Colmarer Pfarrherrn J. Klein formulierte abtraumähnliche Verheißung – „wir werden alle französisch, und ob ichs schon nicht erlebe, so werdens meine Kinder erleben, und müssen alle französisch lernen“ – hatte am Vorabend der Revolution im Elsaß nur in bescheidenem Ausmaß Erfüllung gefunden. Zu diesem Zeitpunkt war ca. ein Sechstel des elsässischen Territoriums in den Händen deutscher Fürsten, und bedeutende Teile der Provinz gehörten zu den Bistümern Basel und Speyer, während sich das Bistum Straßburg auch jenseits des Rheins erstreckte. Deutschsprachige Regimenter waren im Elsaß stationiert.

Die praktische Notwendigkeit, die neuen gesetzgeberischen Maßnahmen im Elsaß bekannt zu machen, sowie der politische Wille, die revolutionäre Botschaft jenseits des Rheins zu verbreiten, führten die Behörden dazu, ab 1789 eine Übersetzungspolitik zu bewerkstelligen. Ein wichtiger Akteur dieser Politik war der Publizist und Dolmetscher des Straßburger Magistrats André Ulrich, der in den „Wöchentlichen Nachrichten“ vom 6.8.1790 in einem „Aufruf an die deutschsprechenden Franken“ die „Übersetzung aller bisher erschienenen Dekrete der Nationalversammlung, die vom König sanktioniert oder angenommen worden sind“ ankündigte. Ulrich, der die „Notwendigkeit der Einheitsprache“ ebenso ablehnte wie die einer „Einheitsreligion“, verwarf den „Despotismus der herrschenden Sprache als Merkmal des Feudalssystems“, verlangte den Gebrauch der Sprache des Volkes in Verwaltung und Justiz. Da er keinen Widerspruch zwischen „der deutschen Sprache und der Verbundenheit mit der Verfassung“ sah, beschwor er die Regierenden: „Rühmet euch nie, im Elsaß die deutsche Sprache auszulöschen; und ich gehe noch weiter: solltet Ihr jemals hoffen, dies zu erreichen, so müßtet Ihr aus reinem Patriotismus diesen Gedanken aufgeben“.¹ Eine

¹ „Ne vous flattez donc jamais d' éteindre en Alsace la langue allemande; mais

Eingabe des Straßburger Magistrats vom 30.9.1790 („Über die Notwendigkeit der beiden Sprachen Französisch und Deutsch bei den Justizbeamten und Gerichtsschreibern der Provinz Elsaß“)² sowie die „Überlegungen zur neuen Justiz-Ordnung“ an die „Nationalversammlung gerichtet“³ (1790) des elsässischen Juristen Christoph Wilhelm Koch argumentierten ebenfalls für die Zweisprachigkeit im öffentlichen Leben.

Doch die Sprachenfrage blieb vom Radikalisierungsprozeß der Revolution nicht unberührt. Die Frage des Zusammenhangs zwischen Sprachgebrauch und politischem Loyalismus, die bereits das Ancien Régime aufgeworfen hatte, als man 1685 der Straßburger Bevölkerung nahebringen wollte, daß der „Gebrauch der deutschen Sprache im Widerspruch zur Zuneigung der Elsässer für den Dienst seiner Majestät“ stehe – der Straßburger Magistrat wies dieses Argument zurück mit dem Hinweis, daß die Treue- und Gehorsamspflicht den sprachlichen Bereich nicht tangiere⁴ –, kam erneut, wenn auch mit anderem Vorzeichen auf die Tagesordnung. Auf den ersten begeisterten Elan der „deutschsprechenden Franken“ – das zum Vorbild der Völker gewordene Frankreich sah fortschrittlich gesinnte Deutsche herbeieilen, die sich auch im Elsaß am revolutionären Prozeß beteiligten – folgte mit den Maßnahmen gegen den Klerus und der Schreckensherrschaft die Ernüchterung. Die Revolution verlangte von nun an von den Elsässern als gleichgestellten Gliedern der Nation die Identifikation mit der Ideologie der „einheitlichen und unteilbaren Republik“. Die gesinnungsmäßige Entscheidung für deren Werte bedeutete nicht nur das schnelle Erlernen der Sprache der Freiheit: „Die Sprache eines freien Volkes muß ein und dieselbe für alle sein“ doch „die Lichter, die mit so viel Mühe bis zu den äußeren Grenzen Frankreichs getragen werden, erlöschen dort bei ihrer Ankunft, da die Gesetze nicht verstanden werden“⁵, sie forderte ebenfalls die Aufgabe

je dis plus, dussiez-vous espérer d'y réussir, vous devriez y renoncer par pur patriotisme“. Rede vom 6. Juli 1790.

² Opinion sur la nécessité des deux langues françoise et allemande dans les officiers de justice et les greffiers de la province d'Alsace.

³ „Reflexions sur le nouvel ordre judiciaire adressées à l'Assemblée Nationale.

⁴ „L'emploi de l'allemand étant „directement contraire à l'affection que les dits habitants d'Alsace témoignent avoir pour le service de Sa Majesté ...“ Darauf die Antwort des Magistrats: „Le Roi a promis par la capitulation à la ville de lui conserver tous ses privilèges, statuts et droits: l'usage de la langue est un droit.“ (1685).

⁵ „La langue d'un peuple libre doit être une et la même pour tous, (or) les lumières portées à grands frais aux extrémités de la France s'éteignent en y arrivant, puisque les lois n'y sont pas entendues“ (aus: Barères Bericht vor

der deutschen Art, d.h. auch der deutschen Sprache, die zur Sprache des Feindes abgestempelt wurde: „die Emigration und der Haß der Republik sprechen deutsch“.⁶ In seiner 1794 an den Nationalkonvent gerichteten „Dissertation über die Französisierung des ehemaligen Elsass“ betrachtete Rousseville die „schwierige und barbarische deutsche Sprache“ mit ihrem „rauen und harten Klang [als] nur darauf ausgerichtet zu sein, Sklaven zu kommandieren, Drohungen auszustoßen und Stockhiebe zu zählen“.⁷ Umsiedlungspläne mit ausgedehntem Bevölkerungsaustausch wurden erwogen, und in Kriegszeiten wurde der Gebrauch des Dialekts zum Verdachtsmoment erklärt.

Nach Napoléons Sturz – der große Feldherr, der bald in die elsässische Legende einging, soll sich nur wenig um die Sprache seiner elsässischen Generäle gekümmert haben – blieb das Elsaß bei Frankreich nicht zuletzt, weil der Hugenotten-Nachfahre und Diplomat J.P.F. Ancillon im preußischen Außenministerium seine Überzeugung durchsetzen konnte, „daß der Same zu neuen fortwährenden Kriegen ausgestreut würde“, wenn man Frankreich zwingen würde, die Provinz abzutreten. Die Hirn-
gespinste des Turnvater Jahn, der ein unüberwindbares Niemandsland zwischen Deutschland und Frankreich errichten wollte, blieben zwar ohne Folgen, doch der Rhein befand sich im Zentrum aller nationalistischen Fieberstöße des 19. Jhs.

In sprachlicher Hinsicht hat die gesetzgeberische und propagandistische Aktivität der Revolution nur wenig bewirkt, da weder die finanziellen Mittel noch das notwendige qualifizierte Lehrpersonal vorhanden waren. Als wichtige zukunftssträchtige Maßnahmen kann die Eröffnung der ersten „Ecole Normale“ (Lehrerausbildungsanstalt) Frankreichs in Straßburg 1810 gelten. Als Fazit dieser bewegten Zeiten kann die Darstellung in einem J. Grimm zugeschriebenen Artikel des „Rheinischen Merkur“ (Nr. 98, 6.8.1814) betrachtet werden: „Fragt man nach der Sprache, die teutsche ist überall die beherrschende, selbst unter den Vornehmen die häusliche, trauliche, das mehr französisch als vor 50 Jahren gesprochen wird, folgt unvermeidlich, besonders aus der alles mischenden, mengenden Revolution“.

Bedeutend für die weitere Entwicklung blieb aber die Tatsache, daß zum ersten Mal alle Mittel des Staates zur Propagierung des Französischen,

dem Nationalkonvent vom 8. Pluviöse an II = 27.1.1794).

⁶ „L'émigration et la haine de la République parlent allemand“ (ebda).

⁷ „Le son rude et difficile de l'allemand ne semble destiné qu'à commander à des esclaves, à exprimer des menaces et à compter des coups de bâton“.

inklusive Sanktionen, erlassen wurden, und daß im Bereich der Schule Fragen der Methode des zweisprachigen Unterrichts und der Lehrerbildung ausdiskutiert wurden. Wesentlich für die politische Zukunft des Elsaß ist, daß die Jakobinische Idee der einheitlichen Sprachnation in Deutschland zur Legitimierung der deutschen Ansprüche auf das Elsaß verstärkt aufgegriffen wurde, wobei allerdings das Prinzip „eine Nation, eine Sprache“ in „eine Sprache, eine Nation“ umgekehrt wurde. In der 13. seiner berühmten Reden an die deutsche Nation (1808) schrieb J.G. Fichte:

Die ersten, ursprünglichen und wahrhaft natürlichen Grenzen der Staaten sind ohne Zweifel die innern Grenzen. Was dieselbe Sprache redet, das ist schon vor aller menschlichen Kunst vorher durch die bloße Natur mit einer Menge von unsichtbaren Banden aneinander geknüpft, es versteht sich unter einander und ist fähig, sich immerfort klarer zu verständigen, es gehört zusammen und ist eins und ein unzertrennliches Ganzes. Ein solches kann kein Volk anderer Abkunft und Sprache in sich aufnehmen und mit sich vermischen wollen, ohne wenigstens fürs erste sich zu verwirren und den gleichmässigen Fortgang seiner Bildung mächtig zu stören.

Für E.M. Arndt erstreckte sich Deutschland „soweit als die deutsche Sprache geredet wird“, und die einzige natürliche Grenze war die Sprachgrenze. Auch J. Görres sprach sich für die natürliche Zugehörigkeit von Elsaß-Lothringen zu Deutschland aus. Nicht nur die nationalistischen dichterischen Produkte von Max Schneckenburger oder Nikolaus Becker, sondern auch Gelehrte oder Schriftsteller wie J. Ficker, J. Grimm, K. Goedeke oder W. Menzel vertraten den Standpunkt, daß die Sprache die nationale Zugehörigkeit bestimmte und den wichtigsten nationalen Zement darstellte. In der Auseinandersetzung zwischen E. Renan und D.F. Strauss wurden auch in der Elsaß-Lothringen-Frage von Renan die kulturelle Mittlerfunktion des Elsaß und der politische Wille des Volkes und von Strauss der Sicherheitsfaktor und die Frage der Kriegsauslösung (1870/71) angeführt. Diese Argumente wurden von Th. Mommsen übernommen, während der französische Historiker Fustel de Coulanges entgegnete, daß nicht die Rasse und die Sprache entscheidend für die nationale Zugehörigkeit seien, sondern das Zugehörigkeitsgefühl der Bevölkerung: „das Vaterland ist das Land, das man liebt.“ J. Michelet versuchte seinerseits die deutschen Argumente zu entkräften, indem er das Gemeinsame zwischen Deutschen und Elsässern – „ein gemeinsames Patois“ – herunterspielte. Die Sprache als grenzbildendes Prinzip im politischen Bereich hätte – so der französische Historiker – übrigens eine weitgehende Umbildung der Grenzen in Zentraleuropa zur Folge.

Von nun an gingen Französisierungs- und (Re-)Germanisierungspläne von der Vorstellung aus, man könnte mit sprachpolitischen Maßnahmen

den Rechtsanspruch des potentiellen Gegners auf die Provinz entkräften.

Von 1815 bis 1870 machte das Französische im Elsaß langsame aber stete Fortschritte im Zuge der Ausdehnung der Schulpflicht und der wachsenden, durch Verbesserung der Verkehrsmittel geförderten wirtschaftlichen und politischen Integration. Das Französische, das bereits vor 1789 die Lücke der nicht mehr vorhandenen deutschsprachigen Staatlichkeit gefüllt hatte, wurde noch stärker zum sozial-distinktiven Merkmal, dessen Erlernen Vorbedingung für die Besetzung von Staatsämtern und die Integration in die höhere Gesellschaft. In kultureller Hinsicht versank das deutschsprachige Elsaß immer mehr in die Abseitigkeit, die keineswegs durch die Aufrechterhaltung einer geistigen Brückenfunktion ausgeglichen wurde. Nach 1850 richteten sich die elsässischen Gebildeten und Gelehrten stärker an Frankreich als an Deutschland aus. Diese Entwicklung geschah trotz Widerstand der Kirchen, besonders der katholischen, die in der Sprache Voltaires, das Vehikel der Irreligion und der Aufklärung sah, die die hergebrachte ländliche Gesellschaft zersetzte, und mit der Verdrängung der „Sprache des Herzens“ und daher der Religion, des Deutschen, ebenfalls die der damit verbundenen ethischen Werte betrieb. Der Straßburger Domherr Cazeaux plädierte 1867 für ein behutsames Vorgehen; er erhob sich gegen die verleumderische Meinung, daß die Verteidigung des Deutschen mangelnden Patriotismus bedeute, wer das Deutsche verdrängen wolle, führe zu einem Zustand der Halbsprachigkeit im Elsaß und vergreife sich an seiner Moral und Gesittung.⁸

1870: Eine sprachliche Bilanz

Während das Volksschulgesetz von 1833, das mit anderen Mitteln die Bildungsziele der französischen Revolution wiederaufgegriffen hatte und eine planmäßige Ausbreitung des Französischen sowie den kulturellen Anschluß bezweckte, im Elsaß sein Ziel, nämlich der gesamten Bevölkerung ein Mindestmaß französischer Sprachkenntnisse beizubringen, nicht unmittelbar erreichte, zeitigten die auf Dauer angelegten Maßnahmen jedoch in den höheren und mittleren Schichten der Gesellschaft einige Früchte. Die deutschen Beobachter dieser Zeit berichteten vom „schlechten“ Hochdeutsch der Elsässer und vom Vordringen des Französischen.

Die Neuregelung des Schulwesens (1850) kam dem Ziel der Verbreitung des Französischen näher, und dessen gesellschaftlicher Wert stieg, denn mit der Schwächung der Beziehung zu Deutschland – und trotz Beibehaltung des Deutschen als Kultursprache – kam nur noch Französisch als

⁸ Hartweg 1984.

gehobene Umgangssprache in Betracht. Während die Landbevölkerung und die unteren Schichten sich zum Teil sehr hartnäckig gegen eine Sprache wehrten, deren Nutzen sie nicht einsahen, war das in den Sekundarschulen ausgebildete Bürgertum inzwischen zweisprachig geworden und gab zum Teil die Mundart auf. Die wissenschaftliche und die literarische Produktion in deutscher Sprache ging stark zurück, verkümmerte allmählich bis zur Bedeutungslosigkeit, während die Übersetzung deutscher Literatur, die französische Presse, das französische Theater und das französische Buch an Boden gewannen.

Die von den Schulbehörden betriebene Intensivierung des Französischunterrichts – obwohl nicht wenige Elementarlehrer die neue Unterrichtssprache kaum oder nur mangelhaft beherrschten – führte zur allmählichen Verdrängung des Deutschen als Unterrichtssprache. Diese Entwicklung rief einen stark ideologisch befrachteten Streit um die geeignete Unterrichtsmethode und einen Kampf um die Erhaltung der deutschen Muttersprache hervor, in welchem die Geistlichkeit die Führung übernahm. Die Kirche betrachtete nämlich das Deutsche als das wichtigste Werkzeug für die Erziehung in der Volksschule, das Französische als notwendige und bedeutsame Ergänzung; bei dessen Unterricht zeigten die katholischen Ordensschwester einen besonderen Eifer.

Zu Beginn der deutschen Periode waren Sprachkenntnisse und Sprachgebrauch der elsässischen Bevölkerung weitgehend durch die Faktoren Alter, soziale Schichtung, Schulausbildung und in geringerem Maße Wohnort bestimmt. Die große Mehrheit der im Elsaß geborenen Bevölkerung sprach Mundart, las und verstand die deutsche Standardsprache, die auch die ältere Generation, je nach Ausmaß der Schulbildung noch in Wort und Schrift beherrschte – dies aber in einem Umfang, der bereits deutlich unter dem Durchschnitt ähnlich entwickelter Gegenden des Deutschen Reichs lag. Davon zeugen die häufigen Klagen der deutschen Verwaltung nach 1870, man fände keine des schriftlichen Gebrauchs des Deutschen mächtigen Bürgermeister oder Beigeordnete, und technische Bildung wäre fast ausschließlich auf französisch erfolgt.

Ab 1850 hatte sich ein wachsender Teil der jüngeren Generation allmählich Fertigkeiten im mündlichen und vor allem im schriftlichen Gebrauch der Nationalsprache erworben; diese Kompetenz nahm jedoch ab, je weiter die Schul- bzw. Studienzzeit zurücklag. Diese Entwicklung wurde gefördert durch den Militärdienst, durch größere Freizügigkeit und neue Verkehrsverhältnisse. „Französisch können“ erschien als Auszeichnung höchster Bildung. Die für die Zeit vor 1870 nur spärlich vorliegenden statistischen Angaben betreffen die Französischkenntnisse von Kindern zwischen 7 und 13 Jahren. Im Unterelsaß konnten 1863 36,2 %

der Kinder weder französisch sprechen noch schreiben, 16,1 % nur sprechen. Im Oberelsaß konnten 1864 17,3 % nicht französisch sprechen und 16 % nicht französisch schreiben.⁹ Die oberen Schichten des städtischen Bürgertums redeten mit Vorliebe, wenn auch nicht ausschließlich französisch. In den freien Berufen, bei den gebildeten mittleren Schichten und bei den Geistlichen wechselten Französisch, Elsässisch und Deutsch, da die Berufsausbildung zwar auf französisch erfolgt war, die Berufsausübung aber Deutsch und Mundart verlangte.

Demographische Bewegungen und Sprachentwicklung

Die nach der militärischen Niederlage sofort erfolgte de facto Annexion des Elsaß geschah trotz der feierlichen Protestaktion seiner Abgeordneten, die das „für immer unverletzliche Recht ihrer Landsleute, Mitglieder der französischen Nation zu bleiben“ beteuerten und diese Protesthaltung 1874 im Deutschen Reichstag bekräftigten. Im Krieg war im Sommer 1870 bei der Bombardierung der Stadt die Straßburger Bibliothek zerstört worden und damit ein beträchtlicher Teil des deutschen Gedächtnisses des Elsaß und ein Kleinod deutscher Kultur untergegangen.

Die Periode nach 1870 ist gekennzeichnet durch den Versuch des Deutschen Reichs, „eine Wiedereinsetzung der deutschen Sprache in ihr Recht“ (Bezirkspräsident von Colmar, 1873), eine „Rückkehr zur Natur“ (Treitschke, Reichstagsrede 17.12.1874) zu erreichen, was zwangsläufig die Entfernung des in dieser Perspektive artfremden und aufgezwungenen „französischen Firnis“ (Bismarck) voraussetzte. Dabei berief sich die deutsche Seite auf die gemeinsamen sprachlichen und kulturellen Grundlagen und setzte für ihre Zwecke alle Hilfsmittel des modernen Staates ein. Dagegen machten Frankreich und der überwiegende Teil der elsässischen Bevölkerung den in mehreren Wahlen bekundeten politischen Willen, das französische Nationalbewußtsein der Elsässer und die mehr als zwei Jahrhunderte währende Zugehörigkeit zu Frankreich geltend, um daraus den Anspruch abzuleiten, dem Französischen müßte neben dem Deutschen eine Sonderstellung eingeräumt werden.

Während die Sprachgrenze auch in den beinahe 50 Jahren der Zugehörigkeit des Elsaß zum Deutschen Reich kaum Änderungen erfuhr – dafür aber zum Objekt einer Flut wissenschaftlicher Veröffentlichungen (z.B. This 1887 und 1888)¹⁰ wurde – fanden innerhalb der Bevölkerung

⁹ Lévy 1929, S. 286f.

¹⁰ This 1887, This 1888.

der Provinz Wanderungsbewegungen statt, die nicht ohne Folge auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen elsässischer Mundart und deutscher und französischer Standardsprache bleiben konnten. Die amtlichen Sprachstatistiken geben kaum Aufschluß über diesen Prozeß. Die ersten nach 1870 zugänglichen Zahlenangaben, die lediglich als Grundlage für die Regelung von sprachlichen Verwaltungsangelegenheiten gedacht waren, beruhten nicht auf individuellen Erhebungen, sondern auf Schätzungen, nach welchen ganze Gemeinden pauschal als französisch-, deutsch-, oder gemischtsprachig eingestuft wurden. Sie ergaben auf die Bevölkerungszahl projiziert für das Unterelsaß und das Oberelsaß folgende Zahlen:¹¹

		Französisch	Deutsch	gemischt
1875	Unterelsaß	4, 09	95, 52	0, 39
	Oberelsaß	3, 71	78, 71	17, 58
1882	Unterelsaß	3, 84	95, 80	0, 36
	Oberelsaß	3, 60	88, 24	8, 16

Als Grundlage der Berechnung wurden die Ergebnisse der Volkszählung von 1866 verwendet, d.h. daß die nach 1870 eingetretenen, nicht unbedeutenden Bevölkerungsbewegungen nicht berücksichtigt wurden. 1882 wurde eine Reihe zunächst als gemischtsprachig eingestufte Ortschaften zu den deutschsprachigen gezählt.

Die auf individuellen Erhebungen beruhenden Angaben von 1900, 1905, und 1910 orientierten sich an der Frage nach der „Muttersprache“ (ob Deutsch oder welche?) und nicht nach dem Sprachgebrauch, wobei 1910 noch die Frage „Wenn nicht Deutsch, ob der deutschen Sprache mächtig?“ hinzugefügt wurde. Die Unterscheidung Standardsprache/Mundart blieb unberücksichtigt.¹²

		Deutsch	Französisch
1900	Unterelsaß	95, 8	3, 7
	Oberelsaß	93, 3	5, 8

¹¹ Lévy 1929, S. 333 und S. 335.

¹² Harmsen 1936, S. 321.

1905	Unterelsaß	95, 8	3, 6
	Oberelsaß	93, 4	5, 7
1910	Unterelsaß	95, 8	3, 8
	Oberelsaß	93, 0	6, 1

Die Ergebnisse von 1910 weisen bei den Personen, die Französisch als Muttersprache angeben, eine steigende Zahl von Kindern unter 14 Jahre auf. Bei den Erwachsenen dieser Kategorie stellen die Frauen den Hauptanteil. Es ist hinzuzufügen, daß diese letzte Volkszählung von den Befragten z.T. auch als politische Meinungsäußerung gebraucht wurde und daß z.B. eine frankreichfreundliche Zeitung in Ermangelung einer amtlichen, eine eigenwillige Definition von „Muttersprache“ gab, die im Elsaß dem Französischen zugute kommen mußte:

Muttersprache ist die Sprache, in der man denkt. Sie ist die Sprache, aus der man die in der Unterhaltung fehlenden Ausdrücke zu Hilfe nimmt, in der man rechnet, die man in der Korrespondenz mit Freunden, Verwandten und Bekannten anwendet (Journal d'Alsace-Lorraine Nr. 327 29.11.1910).

Man kann jedoch davon ausgehen, daß die so entstandenen leichten Verzerrungen durch den Übereifer von Volkszählungsbeamten ausgeglichen wurden, die auch da Deutsch eintrugen, wo Personen sich ausdrücklich dagegen verwahrten oder nur angaben, daß sie sich auf deutsch verständigen könnten. Diese statistischen Angaben sind durch für den Sprachgebrauch weit wichtigere Zahlen über Aus- und Einwanderungen zu ergänzen.¹³

Das Elsaß verlor 1871/72 ca. 60 bis 70 000 Optanten und darüber hinaus bis 1910 ca. 350 000 weitere einheimische Einwohner (darunter eine beachtliche Zahl Jugendlicher, die sich dem deutschen Militärdienst entziehen wollten), von denen sich annehmen läßt, daß sie, besonders was die erste Kategorie betraf, zu einem erheblichen Teil aus Angehörigen der frankophonen oder zumindest der des Französischen mächtigen Bourgeoisie bestanden. Dieser Bevölkerungsverlust wurde z.T. durch einen starken Zuwanderungsstrom aus dem Deutschen Reich ausgeglichen, der dazu führte, daß 1895 13,07 % der Bevölkerung im Unterelsaß und 7,41 % im Oberelsaß aus sog. „Altdeutschen“ bestanden und daß dieser Anteil in Straßburg mehr als 40 % ausmachte. Betrachtet man nur die Zivilbevölkerung, so ergeben sich für 1910 folgende Zahlen: Unterelsaß: 10,1 % , Oberelsaß: 6,1 % , Straßburg-Stadt: 29,2 % . Zwischen 1860

¹³ Wahl 1974, Wahl 1980; dazu ferner Rossé 1938; Wolfram 1931-1936; Ministère de la Guerre 1915.

und 1884 sank der Anteil französischer Familiennamen in Straßburg von 21,5 % auf 7,2 %. In einigen Vierteln dieser Stadt, aber auch in mittleren Städten, kleinen Industriezentren und Eisenbahnknotenpunkten oder Garnisonsstädten wie Hagenau, Neu-Breisach, Hausbergen, St. Louis, Weißenburg oder Zabern kam es zu starken Konzentrationen von Altdeutschen, was zu einem im Elsaß völlig neuen sprachlichen Phänomen führte, nämlich zum Hochdeutsch als gesprochener Sprache (was vorher fast nur im kirchlichen Bereich anzutreffen war). Während die Ober- und Mittelschichten lange eine Art gesellschaftlicher Segregation praktizierten, kam es, besonders in der Arbeiterschaft, zu häufigen „Mischehen“ (ca. 25 % in Straßburg), die z.T. auch zur sprachlichen Integration in die Mundart führen konnten. Bestimmte Institutionen blieben jedoch lange Fremdkörper im Elsaß, so z.B. die Straßburger Universität, die 1912 von 2285 Studenten nur 1091 Elsaß-Lothringer zählte, und das altsprachliche Gymnasium, das von 830 Schülern 561 Altdeutsche aufwies.

Die deutsche Sprachpolitik

Die deutsche Sprachpolitik nach 1870 zeichnete sich durch eine rasche und weitreichende Einführung der deutschen Sprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens aus, die durch mancherlei Übergangsbestimmungen zugunsten des Französischen gemildert wurde.

Sprachbestimmungen im Verwaltungsbereich

Schon vor Ende des Krieges wurde Deutsch als amtliche Geschäftssprache eingeführt, eine Maßnahme, die durch das Reichsgesetz vom 31.3.1872 (s. Anhang, 1.) legalisiert wurde. Die Bestimmungen des Art. 5 wurden durch eine Verordnung vom 21.6.1872 (s. Anhang, 2.) geregelt, die die Ausführung der Bestimmungen der Art. 2 und 4 des Gesetzes in den vorwiegend frankophonen Gemeinden auf den 1.1.1878 verschob (1872: 51; 1892: 24 Gemeinden). Für untergeordnete Beamten galt dies dort auch hinsichtlich der Bestimmungen des Art.1. In diesen Gemeinden wurden die öffentlichen Bekanntmachungen und die allgemeinen Erlasse der Verwaltung mit einer französischen Übersetzung versehen. Im Oberelsaß fügte die Zentralverwaltung handgeschriebene Übersetzungen ihrer Verordnungen für die betroffenen Gemeinden dem deutschen Text hinzu. Im Unterelsaß boten die offiziellen Nachrichtenblätter der zwei Kreise mit frankophonen Gemeinden französische Übersetzungen der amtlichen Bekanntmachungen. Im Bezirkstag des Unterelsaß wurden die Schwierigkeiten, die bei der Ausführung des Gesetzes erschienen, erörtert und die Regierung zu „großer Behutsamkeit und Vorsicht“

Die Sprache der öffentlichen Körperschaften

1874/75 gab sich der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen folgendes Reglement, die Sprache betreffend:

Kap. III Art. 6: Die Schriftführer nehmen über die Verhandlungen ein summarisches Protokoll in deutscher Sprache auf, welches in der folgenden Plenarsitzung mit der französischen Übersetzung verlesen wird. Ausserdem wird unter Aufsicht der Schriftführer von speziell heranzuziehenden Redakteuren ein ausführlicher offizieller Sitzungsbericht in beiden Sprachen verfasst, [...] .

Art. 9: Die Tagesordnung wird [...] in beiden Sprachen [...] angeschlagen.

Kap. V, Art. 16: Die Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen werden, in beiden Sprachen gedruckt, jedem Mitgliede mitgeteilt.

Art. 19: [...] die Berichte der Commissionen [werden] in beiden Sprachen gedruckt [...] .

In Wirklichkeit, sowohl in den Ausschüssen wie auch im Plenum war Französisch die Arbeitssprache. Am 23.5.1881 wurde trotz der Proteste der elsässischen Abgeordneten, die sich auf die Unkenntnis des Deutschen bei Landesausschußmitgliedern beriefen, das Reichsgesetz beschlossen, das die Öffentlichkeit der Landesausschußverhandlungen und die deutsche Sprache vorschrieb.¹⁶ Mehrere Versuche, eine Gesetzesveränderung zu erreichen, um das Französische wieder zuzulassen, wurden zurückgewiesen.

Für die Verhandlungen der Bezirks- und Kreistage wurden Anordnungen getroffen, die denen des Gesetzes betreffend die amtliche Geschäftssprache ähnlich waren. So konnten die Kreistage von Molsheim, Schlettstadt, (Sélestat), Rappoltsweiler (Ribeauvillé) und Altkirch ihre Akten und Protokolle in zwei Sprachen abfassen, und die Verwaltung unterbreitete ihnen ihre Projekte mit einer französischen Übersetzung. Diese Bestimmungen wurden allerdings 1888 aufgehoben. In den Gemeinderäten verlief die die Entwicklung recht unterschiedlich. In Straßburg wurden die Protokolle bis 1872 französisch abgefaßt, danach drei Monate lang in bei-

¹⁶ Gesetz betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen vom 23. Mai 1881: §1. Die Verhandlungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen sind öffentlich. Die Geschäftssprache desselben ist die deutsche.

2. Mitgliedern des Landesausschusses, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das Vorlesen schriftlich aufgesetzter Reden gestattet. Die letzteren müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

3. Dies Gesetz tritt am 1. März 1882 in Kraft (in: Sammlung, Bd. 4, 1889, S. 55).

den Sprachen und schließlich, nach Absetzung des Bürgermeisters, nur noch auf deutsch ab 19.4.1873.

Das Verfassungsgesetz von 1911

Die Verfassung für Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 31. Mai 1911), die dem Reichsland eine weitreichende Autonomie gewährte, entzog jedoch dem Landtag die Befugnisse hinsichtlich der sprachlichen Regelungen, die dem Reichstag vorbehalten blieben und nur durch Reichsgesetz bestimmt werden konnten. Das Gesetz bestimmte Deutsch als amtliche Geschäftssprache der Behörden, öffentlichen Körperschaften und somit des Landtages.¹⁷ Es hob die Bestimmungen des Gesetzes vom 3.5.1881 auf. Die Regelungen der Unterrichtssprache im Reichsland blieb dem Statthalter vorbehalten, wobei sich die Regierung an die vom Staatssekretär des Innern im Interesse der Annahme des Verfassungsentwurfs abgegebene Erklärung hielt, daß Absicht des §26 sei, „an dem feststehenden Zustande nichts zu ändern, sondern den bestehenden Zustand festzulegen“.¹⁸

Unter den in einer späteren Denkschrift des Staatssekretärs des Innern erwähnten Hauptgründen, welche die Erhebung des Reichslandes zu einem selbständigen Bundesstaat nicht zuließen, wurde als erster angeführt, daß man der unzuverlässigen Landesgesetzgebung nicht die Regelung der Geschäfts- und Unterrichtssprache oder die Gestaltung der Erziehung der weiblichen Jugend überlassen könne.¹⁹

¹⁷ Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche. In Landesteilen mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zugunsten der französischen Geschäftssprache nach Massgabe des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 [...] zugelassen werden. (Landtagsgesetz vom 31. Mai 1911 Art. II, §26).

¹⁸ Geheime Denkschrift des Schulrats Dr. Baier über das Schulwesen, 12.6.1917. Zur Frage der wirksameren Förderung nationaler Gesinnung in Elsaß-Lothringen. Dokument Nr. 72. In Rossé 1938, Bd. 4, S. 519ff. Siehe dazu auch die Entschließung des „Alldeutschen Verbands“ vom 8.9.1907: „Der Alldeutsche Verband hält die Erhebung des Reichslandes zum selbständigen Bundesstaat zur Zeit mit Rücksicht auf die sprachlichen Zustände daselbst für eine schwere Gefahr für das bodenständige Deutschtum und die kulturelle Entwicklung des Landes, da insbesondere die Auslieferung des Schulwesens an selbständige elsass-lothringische Behörden zur fortschreitenden Verwelschung des Landes führen müßte“ (zitiert in Lévy 1929, S. 440-441).

¹⁹ Wolfram 1931-1936, Bd. 2. 2. Teil: Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen 1871-1918, S. 83f.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Personen- und Ortsnamen und der Inschriften

Diese Bestimmungen, die im Vergleich zu den oben behandelten, als relativ unwichtig erscheinen können, sind jedoch von Bedeutung, insofern sie das tägliche Leben der Bevölkerung betrafen und dieser konkret die Absichten der Behörden vermittelten. Außerdem war die Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich oft der Initiative lokaler Beamter überlassen, deren sprachlich-historische Kompetenz nicht selten mangelhaft war, und die sich entweder durch übertriebenen Eifer oder durch Langmut und Großzügigkeit leiten ließen. Durch Beschluß des Bundesrats vom 22.6.1875 wurde vorgeschrieben, daß in den deutschsprachigen Teilen von Elsaß-Lothringen die Standesamtsregister in deutscher Sprache zu führen seien. Ein Rundschreiben des Generalstaatsanwalts von Colmar schrieb den damit befaßten Beamten vor, französische Vornamen abzulehnen. So wurden z.B. Vornamen, die in anderen Teilen des Reiches durchaus üblich waren, wie „Henri“, „Louis“ oder „Marie“, zurückgewiesen oder germanisiert. Vornamen wie „Paul“, die nicht eindeutig der einen oder anderen Sprache zuzuweisen waren, wurden latinisiert (Paulus). Ab 1.1.1892 galt eine neue, diese Rechtsbestimmung noch verschärfende Regelung, die sich u.a. auf das französische Gesetz des 11. Germinal an XI stützte, das nur antike Vornamen und solche aus dem Kalender zuließ. Die Anweisungen vom 2.12.1899 verlangten, daß nur die deutsche Form der Vornamen zulässig sei.²⁰ Dies wurde durch ein Rundschreiben vom 17.1.1906 bestätigt, das allerdings, in Ermangelung allgemein anerkannter und verbreiteter entsprechender deutscher Formen, fremde Formen zuließ.

Gesellschaften und Verbände mußten deutsche Bezeichnungen annehmen (zweisprachige in den frankophonen Gegenden). Diese Bestimmung wurde nicht selten mit Hilfe lateinischer oder „neutraler“ Bezeichnungen (z.B. Union) umgangen. Hinsichtlich der Inschriften, Firmenschilder, Aufschriften und Anschlägen wurde, soweit diese in deutscher Sprache waren, die Erlaubnis formlos und mündlich erteilt. Waren sie dagegen französisch formuliert, so mußten sie schriftlich auf Stempelpapier beantragt werden, und wurden in der Regel mit Berufung auf den Geist des Gesetzes vom 31.3.1872 abgelehnt. Subalterne Behörden beanstan-

²⁰ Dienstanweisungen für Standesbeamte, 2.12.1899, §24: „Vornamen, für welche eine deutsche Form besteht, sind in dieser einzutragen, Familiennamen von zweifellos deutschem Ursprung sind in der deutschen Schreibweise, sofern dieselbe als die ursprünglich richtige anerkannt ist, auch dann einzutragen, wenn in neuere Zeit eine fremdländische Schreibweise sich gebildet hat“ (zitiert in Lévy 1929, S. 434).

deten französische Etiketteninschriften in einer Apotheke oder verlangten, daß „Coiffeur“ durch „Friseur“ ersetzt würde. Gegen Zuwiderhandelnde wurde gerichtlich vorgegangen. Die Germanisierung wurde bis in Details des Alltags durchgesetzt, so z.B. für Todesanzeigen, Visitenkarten, Briefköpfe, Lohnstreifen, Kilbenanschläge und Bierflaschenetiketten. 1887 beanstandete ein Unterstaatssekretär für Justiz und Kult die subversive Vermehrung von französischen Grabinschriften.²¹ Im Bereich der Ortsnamen wurde die der (alemannischen) Mundart nahe Bezeichnung verhochdeutsch: z.B. -willer, -wihr → -weiler, -wei(h)er. In zusammengesetzten Mischnamen wurde der französische Teil (Neuf-, le Haut, le Bas, les Bains) germanisiert (Alt-, Neu-, Ober-, Unter-, Bad-).

Die Sprachbestimmung im Justizbereich

Im Gesetz (vom 14.7.1871) betreffend Abänderung der Gerichtsverfassung regelten die Artikel 10 - 15 die sprachlichen Fragen (s. Anhang, 4.). Die im Justizbereich gezogene Sprachgrenze stimmt nicht mit der in der Verwaltung gültigen überein. Einige Sonderbestimmungen wurden durch eine Verfügung vom 29.6.1887 aufgehoben. Die den Advokaten zugewilligte Frist zur Erlernung des Deutschen wurde 1874 verlängert. Mit Ausnahme einiger weniger bedeutenden Bestimmungen – so untersagte z.B. ein ministerielles Rundschreiben vom 23.1.1888 den Justizbehörden die Entgegennahme von Petitionen in französischer Sprache, wenn diese von Personen ausgingen, die des Deutschen mächtig waren – blieben die des Gesetzes von 1871 bis zum „Gesetz vom 12. Juni 1889, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen“ in Kraft. In der Begründung dieses Gesetzes, das die Bestimmungen der Artikel 10 - 15 des Gesetzes vom 14.7.1871 aufhob, wurde behauptet, daß die noch geltenden Ausnahmen keine Grundlagen mehr hätten. (s. Anhang, 5.). Die Verfügung des Ministeriums über die Ausführung des §6 des Gesetzes betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen (12.6.1889) erlaubte französische Übersetzungen in bestimmten Fällen (s. Anhang, 6.). Die Rechte frankophoner Personen vor Gericht wurden durch §187 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom

²¹ „Dem Antrag des Bezirkspräsidenten, die französische Sprache auf Grabsteinen allgemein zuzulassen, vermag ich nicht beizutreten. Gerade in den Kirchhöfen sind vielfach, seit das Land deutsch geworden ist, die bis dahin üblichen deutschen Inschriften durch französische ersetzt worden. Darin ist nicht eine die Schonung der Regierung erheischende Pietät gegen die Toten, sondern eine in Bezug auf den Ort recht übel angebrachte Herausforderung der Lebenden gegen die deutsche Herrschaft zu erblicken“ (Archives départementales Bas Rhin 97-163 liasse 1, zitiert nach Lévy 1929, S. 373).

27. Januar 1877, der die Zuziehung eines Dolmetschers regelte, gewährleistet.²²

Sprachpolitik und Schule

Bereits im April 1871 wurde Deutsch in der Volksschule die pflichtmäßige Unterrichtssprache und ersetzte Französisch, das bis 1918 auf dieser Ebene als Lehrgegenstand ausgeschlossen blieb. In den französischen und gemischtsprachigen Ortschaften mit frankophoner Dominanz kam es zu einem für die Bevölkerung befriedigenden Nebeneinander der zwei Sprachen. Zu heftigen politischen Auseinandersetzungen (besonders von 1875-1887 und 1908-1912) kam es dagegen um die Ausschließlichkeit des Deutschen in der Volksschule. Alle Anträge, dem Französischen als zusätzlicher Ausbildungsmöglichkeit, an die man gerade Anschluß gefunden hatte, einen Platz einzuräumen, wurden von der Regierung mit dem Argument abgelehnt, daß die religiöse, sittlich und geistige Erziehung nur in der „Muttersprache“ erfolgen solle. Zweisprachigkeit sei den Schülern auf Volksschulebene nicht zumutbar, und es wurde auf die neu begründeten und den Bildungsbedürfnissen des gewerblichen Mittelstandes entsprechenden Mittelschulen hingewiesen. Es wurde ebenfalls behauptet, daß Sprachdualismus moralischen Schaden für die Volksseele bedeute, und daß sich hinter den Forderungen zugunsten des Französischen, die eine Bedrohung der kulturpolitischen Stellung des Reiches darstellten, eigentlich der verdeckte Wille verberge, die elsässische Frage offen zu halten und die Annexion als Provisorium erscheinen zu lassen.

Die Diskussion erhielt ebenfalls eine konfessionelle Dimension. Die deutschen Behörden glaubten, mit ihrer Germanisierungspolitik in der Schule an die Forderungen der katholischen Kirche vor 1870 anknüpfen zu können. Doch der Kulturkampf vereitelte diesen Plan, und die katholi-

²² Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 XV, Gerichtssprache 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche. 187. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind. Sammlung, Bd. I C 19, 1880); cf. auch: Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, B. II, Abschnitt 6, 258: Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden. (Sammlung, Bd. 1, 1880, H 32).

sche Kirche wechselte in das Lager des religiösen und nationalen Protests über und verteidigte den Platz der französischen Sprache und Kultur in der Schule, z.T. im Bündnis mit dem liberalen Bürgertum und der Sozialdemokratie, ohne jedoch vom Grundsatz des Religionsunterrichts in der deutschen Muttersprache abzuweichen.

Französisch als Merkmal einer sozial höheren Schicht und als spezifisches Attribut der weiblichen Bildung hielt sich besonders lang in Mädchenpensionaten und höheren Töchterschulen, bis die deutschen Behörden durch strengere Kontrolle der Lehrpläne und -bücher und teilweisen Entzug der Lehrbefugnis der Ordensschwwestern dagegen einschritten.

Im Sekundarwesen wurde der Abgang zahlreicher Lehrer nach Innerfrankreich durch die Einsetzung altdeutscher Pädagogen wettgemacht. Der Deutschunterricht zeitigte beachtliche Erfolge – es kam zu Versuchen, die Mundart als Hilfsmittel kontrastiv einzuführen –, wenn auch ein Rundschreiben vom 5.3.1914 „nachlässige Wortwahl und dialektisch beeinflusste Aussprache“ bei Schülern und jüngeren Lehrkräften bemängelte.

Soziale Schichtung und Sprachen

Das Französische

Durch die Verdrängung aus der Volksschule und die Abwanderung zahlreicher ihrer Sprecher erlitt die vor 1870 im Auftrieb begriffene französische Sprache sehr bald starke Einbußen und verlor besonders an Bedeutung in den unteren Schichten, für die außerschulischer Sprachunterricht und -übung nicht zugänglich waren. In den oberen und z.T. in den mittleren Schichten wurde dagegen mit Schüleraustausch, Privatunterricht, Besuch französischer Mädchenpensionate, regelmäßigem Lesen französischer Literatur und Presse die französische Sprache gepflegt, und dies trotz einschränkender Maßnahmen der Verwaltung. In der Oberschicht wurde sie intensiv praktiziert, als soziales Schibboleth, aber noch mehr als Kundgebung oppositioneller Haltung, zur Demonstration französischer Gesinnung und Bildung und um Distanz zum altdeutschen Bürgertum zu markieren.

Die deutsche Sprache

Die allgemeine Schulpflicht mit Deutsch als Unterrichtssprache, der allgemeine Heeresdienst – vorwiegend außerhalb des Reichslandes und beim städtischen Mittelstand, die zunehmende Zeitungslektüre, die wirtschaftliche Notwendigkeit, die starke Einwanderungsbewegung Altdeutscher und die daraus folgenden Mischehen, der bedeutende Anteil der Alt-

deutschen in Gewerbe, Handel, Verwaltung und Lehrerschaft, der zunehmende Verkehr und die Verbindung mit den rechtsrheinischen Ländern führten allmählich dazu, daß die deutsche Standardsprache in fast allen Schichten der Bevölkerung mit ziemlicher Vollkommenheit in der Schrift beherrscht wurde. Auf diese Weise entstand eine Situation, die durchaus mit der anderer süddeutscher Länder vergleichbar war. Das politische Personal beherrschte am Ende der Periode im Unterschied zu 1870 fast ausnahmslos die deutsche Sprache und verwandte sie auch in der öffentlichen Rede. Die Kanzelberedsamkeit machte ebenfalls Fortschritte, vor allem verschwand allmählich das sog. 'Pfarrdeutsch', das sich noch stark an die Mundart anlehnte. Im literarischen Bereich erlangte das Hochdeutsche wieder einige Geltung.

Die Mundart

Infolge dieser Entwicklungen ist auch eine gewisse Annäherung der Mundart an die Standardsprache festzustellen.

Die von den Autoren des „Wörterbuchs der elsässischen Mundarten“ erwähnte Gefahr einer Verhochdeutschung des Elsässischen – „die elsässischen Mundarten sind unzweifelbar gerade jetzt im Begriff durch die innige Berührung mit der deutschen Schriftsprache ihre Eigenheiten abzuschleifen und zum guten Teil aufzugeben“²³ – könnte als seit dem 18. Jahrhundert toposartig bei Dialektlexikographen erscheinende zweckdienliche Behauptung bewertet werden, wenn sie nicht anderweitig, allerdings vom Martin-Schüler E. Stadler, bestätigt worden wäre. Den „durch die französische Herrschaft [...] in einer fast wunderbaren Reinheit behütet[en] Dialekt“ sah er gefährdet, weil „durch die sich nun ergebende Berührung mit den zugewanderten altdeutschen Elementen, durch Schule und öffentliches Leben von der Schriftsprache her unaufhörlich neue fremdartige Elemente in den Dialekt eindringen und, indem sie sich seinem Lautstand anpassen, unmerklich die fest gezogenen Grenzen seines Sprachbesitzes verrücken“.²⁴ Zu vermerken ist ebenfalls die Verdrängung eines Teils der zahlreichen französischen Entlehnungen

²³ Martin/Lienhart 1899, S. III.

²⁴ Stadler 1983, S. 362f.; überzeugender erscheinen uns die Bemerkungen aus Robert Wills Erinnerungen (1947, S. 28): „Bodenstaendi isch, allem zavor, d'Sproch selwer. Sie kummt im „Pfungstmondäa“ [i.e. das Lustspiel von J.G.D. Arnold] kraefiti un treijherzig ze wort. S'kummt m'r fascht vor, als sej dies Strossburjer-Dytsch vun zellemols rassiger als dies vun hytzedaas, wo oft so hebbelänzig erüskummt, wyl's an d'r Schriftsproch un am Zytunge-Dytsch sich abg'schliffe het un au, dummerwys, vun manche fur wenjer vurnehm ang'sehn wurd.“

durch dem Dialekt phonetisch angepaßte hochdeutsche Wörter.²⁵

Ganz allgemein läßt sich feststellen, daß die Mundart in der Familie und im täglichen Verkehr die übliche Vehikularsprache blieb. Im Vergleich zur Periode vor 1870 sind die nachfolgenden Veränderungen hinsichtlich ihres Stellenwertes festzustellen: Auf der Bühne und in der Lyrik errang sie literarischen Rang. Ebenfalls in die politischen Auseinandersetzungen einbezogen, wurde sie in Kreisen, die des Französischen nicht mächtig waren, durch diese Sprache als Hauptsprache verdrängt; in den mittleren Schichten, die nicht mehr genügend Französisch konnten, wurde der Gebrauch des Dialekts als demonstrative oppositionelle Haltung und als Ablehnung des Hochdeutschen verstanden und in dieser Funktion auch als „Filter gegen die Germanisierung“ von Frankreich aufgewertet.

Gesellschaftliche Entwicklungen und Sprachenverhältnis

Starke Veränderungen in der elsässischen Gesellschaft (1871-1914) schlugen sich im sprachlichen Bereich nieder, so die rasche Verstärkung und die Besetzung vieler Positionen in Verwaltung und Wirtschaft durch Altdeutsche. Das prägnanteste Merkmal der Gesellschaft, das sich daraus ergab, war die Zweiteilung des Besitz- und Bildungsbürgertums in eine einheimische und in eine altdeutsche Gruppe. Die erste praktizierte gegenüber der zweiten einen sehr weitgehenden gesellschaftlichen Boykott, wobei die französische Sprache das sinnfällige Zeichen der Zugehörigkeit bildete. Sie hielt den Kontakt zu Frankreich, für das ein Teil der jeweiligen Familien 1871 optiert hatte, während ein anderer im Elsaß blieb, u.a. um wirtschaftliche Positionen zu halten. In sprachlicher Hinsicht verfügte diese Gruppe z.T. nur über den deutschen Grundwortschatz und gängige Redewendungen, praktizierte häufig das Code-Switching oder simulierte totale Unkenntnis der deutschen Sprache. Französisch wurde viel ausschließlicher gebraucht als vor 1870, was zu einer Verdrängung der dem Hochdeutsch gegenüber als zu ungebildet betrachteten Mundart führte. Dies zog eine Verschärfung der sprachlich-sozialen Segregation nach sich, obwohl diese Gruppe für die städtische Mittelschicht Vorbildfunktion hatte. Die Existenz eines eingewanderten Bürgertums, das nach F. Meinekes Ausdruck wie in einer „Kolonie“ lebte, zwang das elsässische Bürgertum zusammen mit dem höheren gebildeten Klerus, innerhalb eines Rahmens, in welchem die früherer Durchlässigkeit zwischen Notabelsystem und Verwaltung verhindert wurde, neue sprachliche und kulturelle Strategien zu entwickeln. Das nationale Bürgertum, das aus der Französischen Revolution seinen ideologisch-universalistischen Anspruch

²⁵ Dazu Schmidt 1896.

hergeleitet hatte, die ganze Nation zu repräsentieren, hatte dem regionalen Bürgertum in einem zentralistischen Staat kaum eigenständige politische Existenz zugebilligt. Nun mußte sich das elsässische Bürgertum als selbständige Kraft behaupten: Es tat dies durch Intensivierung des französischen Sprachgebrauchs und durch Förderung einer elsässischen Kultur. Beides wirkte, mit dem Merkmal der nationalen Opposition versehen, integrierend für breitere Gesellschaftsschichten.

Ihre grundsätzliche Haltung der Verteidigung und Förderung des Französischen in der Schule gab die katholische Kirche zwischen 1871 und 1914 nicht auf. Die kirchenfeindliche Politik in Frankreich, die Annäherung des elsässischen katholischen Verbandswesens an das deutsche, ein allmählich in Deutschland oder an der neubegründeten katholischen theologischen Fakultät der Universität Straßburg ausgebildeter Klerus führten zwar zu einer gewissen Distanzierung gegenüber Frankreich, hinderten aber die katholische Kirche nicht daran, nach 1914 gegen die verschärften Maßnahmen der Militärbehörden Widerstand zu leisten. Die historischen und kulturellen Bindungen des elsässischen Protestantismus an Deutschland verfestigten sich zwischen 1871 und 1918.

Kulturelle Entwicklungen und Sprachsituation

Eine Abschwächung der kulturellen Bindungen an Frankreich, der Versuch einiger, den unmittelbaren Anschluß an das deutsche Geistesleben zu finden, während andere durch den Ausbau der Dialektliteratur (insbesondere Lyrik und Theater) der „Germanisierung“ zu widerstehen versuchten, Diskussionen über die elsässische Kultur als Doppelkultur, der Versuch der Gruppierung um R. Schickele, die Elemente eines „geistigen Elsässertums“ zu definieren, eine regelrechte Explosion im Zeitungs- und Zeitschriftenwesen, das Aufblühen der wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Heimatforschung und besonders eine rege Aktivität im Bereich der Dialektlexikographie charakterisieren diese Epoche.

Die für die Zeit nach 1945 von F.R. Allemann auf die Elsässer angewandte Formel „eine Minorität, die keine sein will“ ließe sich für die Zeit vor dem Kriegsausbruch wie folgt abwandeln: „eine Minderheit, die kaum noch eine (sprachliche) ist und dennoch eine sein, bleiben oder wieder werden will“. Das Elsaß liefert ein Musterbeispiel für die Versuche der Kontrahenten Frankreich und Deutschland mit sprachlich-kulturellen Mitteln die eigenen Rechtsansprüche auf die Provinz zu behaupten und die des Gegners zu entkräften. Dies schloß jedoch eine gewisse Befriedung nicht aus, wenn auch immer wieder auflodernde heftige Auseinandersetzungen über die Beibehaltung oder Wiedereinführung des Französischen durchaus als Formen des Irredentismus betrachtet werden

können. Daß diese Befriedung eine sehr prekäre blieb, zeigen zahlreiche Zwischenfälle, die in der sog. „Zaberner Affäre“ Ende 1913 gipfelten und vor allem die Entwicklung während der Kriegszeit.

Die Kriegszeit 1914-1918

Die, wenn auch nur teilweise erreichte, Befriedung in sprachlicher und psychologischer Hinsicht und die damit verbundenen Ergebnisse wurden zwischen 1914 und 1918 z.T. zunichte gemacht, als die militärischen Behörden trotz der Warnungen und Einwände von seiten der als zu lässig betrachteten zivilen Verwaltung Maßnahmen der sprachlichen Repression ergriffen, die nicht alle wieder rückgängig gemacht werden konnten. So wurde, was in über 40 Jahren eher behutsam vorangetrieben worden war, in wenigen Jahren zerstört, als eine gewaltsame beschleunigte Germanisierung in Angriff genommen wurde, selbst wenn Umsiedlungspläne nicht über das Projektstadium hinauskamen.²⁶

Am 13.12.1914 wurde beschlossen – mit Wirkung ab 15.1.1915 – Deutsch in acht unterelsässischen und in einer oberelsässischer Gemeinde einzuführen, in denen Französisch bis dahin noch zulässig war. Diese Maßnahme wurde 1917 verallgemeinert.

Am 31.12.1914 wurde die Anbringung von französischen Inschriften, Firmenschildern, Aufschriften und Anschlägen „in öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Plätzen, sowie an allen sonstigen öffentlichen zugänglichen oder für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Orten, insbesondere auch an oder in Verkaufsläden und in sonstigen Geschäftsräumen [...] verboten. Der äußere Aufdruck auf Geschäftsbriefen, auf Formularen für Rechnungen, Quittungen [...] ist nur in deutscher Sprache gestattet [...]. Die geschäftliche Buch- und Rechnungsführung sämtlicher Gewerbetrei-

²⁶ Aus den Vorschlägen des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an den Reichskanzler über die „zukünftige staatsrechtliche Gestaltung von Elsass-Lothringen“: 2. deutsche Besiedlung in den Grenzkreisen Saarburg, Château-Salins, Metz-Land, Diedenhofen-West und Ost, [...] 5. deutsche Erziehung in Schule und Kirche (deutsche Unterrichtssprache, Reform des Klerus, Ausschaltung deutschfeindlicher Frauenorden), [...] 7. Austausch der höheren und mittleren Beamten mit altdeutschen Landesteilen, 8. ausschliessliche Anstellung altdeutschen Forst- und Grenzzollpersonals, [...] ” Zu den in Frage kommenden Lösungen: „I. Autonomie. Ein selbständiger Bundesstaat für Elsass-Lothringen ist nach meiner Überzeugung für Deutschland verloren. Er wird der Tummelplatz französischer Machenschaften bleiben, da die Sicherheiten auf die Dauer nur dann wirksam sein können, wenn eine feste, gegen französische Werbungen unempfindliche Regierung sie rücksichtslos durchzuführen und fortzusetzen willens ist.“ (27.12.1917). (In: Schmidt, o.J.).

bender hat [...] nur in deutscher Sprache zu erfolgen.“²⁷ Selbst die Grabsteine blieben nicht verschont. 1916 wurde die französische Predigt in einer frankophonen Gemeinde verboten.

Der „Verordnung betreffend die Beseitigung der äußeren Zeichen französischer Gesinnung“ war bereits eine Warnung „vor dem öffentlichen Gebrauch der französischen Sprache“ als Ausdruck der Deutschfeindlichkeit (Proklamation des Gouverneurs von Straßburg vom 18.9.1914) vorausgegangen. Daraus wurde 1915 ein Verbot unter Androhung von Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr. Eine überstürzte Germanisierung der französischen Gemeinde-, Weiler-, Berg-, Fluß- und Flurnamen wurde praktisch ohne wissenschaftliche Grundlage unternommen. Französische Vornamen und die französische Schreibweise von Familiennamen wurden geändert. Der Eifer der Militärs machte auch vor den romanischen Gebieten keinen Halt.

Die geheime Denkschrift 1917 folgerte hier richtig, wenn sie vermutete: „Die Verschmelzung mit deutschem Wesen muss sich innerlich, in den Gemütern vollziehen. Dazu helfen Repressivmaßnahmen nichts, Verordnungen wenig, sondern nur eine überzeugungsfreudige, lebendige Einwirkung auf die Gemüter“, und wenn ihr Autor Zweifel über den Sinn eines im gemischtsprachigen Gebiet geführten Sprachenkampfes äußerte.²⁸ Nach der Französischen Revolution lieferte die Zeit von 1914 bis 1918 das zweite Beispiel dafür, daß eine gewaltsam erzwungene Beschleunigung der Entwicklung der Sprachverhältnisse in ihr Gegenteil umschlägt.

Die sprachliche Situation 1918

Versucht man eine Bestandsaufnahme am Ende der deutschen Periode, so ist zunächst festzustellen, daß durch Schule und Einwanderung von Altdeutschen das Deutsche in die früher rein französischen Sprachgebiete vorgedrungen war, obwohl diese weder das romanische Patois noch die französische Standardsprache aufgaben. Landwirte, kleine Handwerker und überwiegende Teile der Landbevölkerung sprachen ausschließlich Mundart und schrieben Deutsch. Die im Handels- und Dienstleistungssektor Berufstätigen verwendeten neben dem Dialekt auch die deutsche und z.T. die französische Standardsprache, untere und mittlere Beamte tendierten zum Hochdeutsch. Bei hohen elsässischen Beamten und Angehörigen der freien Berufe wurde je nach Lage Französisch, Mundart

²⁷ Zitiert nach Lévy 1929, S. 485f.

²⁸ Geheime Denkschrift des Schulrats Dr. Baier über das Schulwesen, 12.6.1917.

oder Deutsch (dies jedoch nie unter sich oder mit Einheimischen) gesprochen. Das Großbürgertum sprach Französisch und übte in dieser Hinsicht einen Einfluß auf das städtische mittlere und Kleinbürgertum aus. Als Hauptfaktoren der Gesamtentwicklung wirkten besonders die Bevölkerungsbewegung, die Mischehen, die ökonomischen Zwänge und die Schule zugunsten des Deutschen, das soziale Prestige und die politische Willensbekundung zugunsten des Französischen.

Anhang

1. Reichsgesetz vom 31.3.1872. In: Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Bd. 3. Straßburg 1881, S. 217:

§1. Die schriftlichen Erlasse, Verfügungen und Entscheidungen aller Art, welche von kaiserlichen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsbeamten ausgehen, sowie die Protokolle, welche bei oder von denselben aufgenommen werden, sind in deutscher Sprache abzufassen.

§2. Privaturkunden in französischer Sprache, welche zur Einregistrierung präsentiert werden, ist, sofern sie ein späteres Datum als das des 1. Juli 1872 oder kein Datum tragen, eine deutsche, von einem vereideten Uebersetzer beglaubigte Uebersetzung auf Kosten der Partei beizufügen.

Von dieser Uebersetzung werden Stempel- und Einregistrierungsgebühren nicht erhoben.

§3. Mündliche Verhandlungen vor den Bezirksrathen und dem kaiserlichen Rath werden in deutscher Sprache geführt.

Wird unter Mitwirkung oder Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kann der Vorsitzende die Verhandlung in französischer Sprache zulassen, wenn sämtliche Mitwirkende derselben mächtig sind. Andernfalls ist die Zuziehung eines Dolmetschers anzuordnen. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn ein Schriftstück in fremder Sprache zu übersetzen ist.

Die den zur Zeit angestellten Anwälten und Advokaten mit voller Praxis durch §14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, eingeräumte Befugniß zum Gebrauch der französischen Sprache gilt während der dort bestimmten Zeitdauer auch für die vorbezeichneten Verhandlungen.

§4. Die in §1 getroffene Bestimmung findet auch auf die Berichte, Erlasse, Verfügungen, Entscheidungen und Protokolle der Behörden und Beamten der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsverwaltung Anwendung.

§5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1872 in Kraft. In den Landestheilen mit überwiegend französisch redender Bevölkerung kann jedoch auch über diesen Zeitpunkt hinaus den öffentlichen Bekanntmachungen und zur Publikation bestimmten allgemeinen Erlassen der Kaiserlichen Verwaltungsbehörden eine französische Uebersetzung beigelegt werden.

Ebenso kann die Ausführung der Bestimmungen der §§2 und 4 für Ortschaften mit überwiegend französisch redender Bevölkerung und des §1 für bestimmte Klassen von Unterbeamten über den 1. Juli 1872 hinaus verlegt werden.

Der Umfang und die Dauer dieser Ausnahmen werden durch den Oberpräsidenten festgestellt.

§6. Das Arrêté vom 24. Prairial des Jahres IX ist aufgehoben.

2. Verordnung betr. die amtliche Geschäftssprache vom 21. Juni 1872. Zitiert in Lévy 1929, S. 347f.:

Auf Grund des §5 des Gesetzes vom 31. März d.J. betr. die amtliche Geschäftssprache verlege ich den Termin zur Ausführung der Bestimmungen der §§2 und 4 des angeführten Gesetzes für die in dem untenstehenden Verzeichnis aufgeführten Gemeinden vorläufig auf den 1. Januar 1878. – Bis zu demselben Zeitpunkte dispensiere ich von den Verpflichtungen des §1 desselben Gesetzes die in den genannten Gemeinden fungierenden Unterbeamten der Polizei-, Forst- und Bauverwaltung, sowie diejenigen der direkten und indirekten Steuerverwaltung. – Während des gleichen Zeitraums sind den für die genannten Gemeinden bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen und zur Publikation bestimmten allgemeinen Erlassen der kaiserlichen Verwaltungsbehörden französische Uebersetzungen beizufügen.

3. Verordnung des Ministeriums, betreffend die amtliche Geschäftssprache in verschiedenen Gemeinden des Landes vom 20. Februar 1889. In: Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Bd. 5. Straßburg 1892, S. 622:

Was die weitere Durchführung des Gebrauchs des Deutschen als Amtssprache angeht, so besteht die Absicht, hierin nicht mehr das Hauptgewicht auf den grösseren oder geringeren Umfang des Gebrauchs der deutschen Sprache seitens der Einwohnerschaft der zur Zeit noch befreiten Gemeinden, als vielmehr darauf zu legen, ob die Ingebrauchnahme der deutschen Sprache als Amtssprache durch die Gemeindebehörden tatsächlich zu ermöglichen ist. Mit Rücksicht hierauf wird es sich vor allem empfehlen, daß Sie vor und bei den nächsten Gemeinderatswahlen Ihr Augenmerk und Ihren Einfluss darauf richten, daß in die Gemeinderäte der noch vom Gebrauche des Deutschen als Geschäftssprache entbundenen Gemeinden womöglich auch Mitglieder gewählt werden, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und unter welchen sich geeignete Persönlichkeiten für die Bürgermeisterstellen finden [...] Gez. der Unterstaatssekretär Studt.

4. Gesetz, betreffend Abänderung der Gerichtsverfassung. Vom 14. Juli 1871. In: Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871. Berlin Nr. 5, S. 166-167:

§10. Für die Verhandlungen und den sonstigen amtlichen Verkehr der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Notare, sowie für die amtlichen Handlungen der Anwälte, Advokaten und Gerichtsvollzieher in gerichtlichen Angelegenheiten ist die deutsche Sprache die Geschäftssprache. Wird

unter Mitwirkung oder Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, das selbe gilt, wenn ein Schriftstück in fremder Sprache zu übersetzen ist.

§11. In französischer Sprache kann die mündliche Verhandlung vor den Handels- und Friedensgerichten, sowie in Polizei- und Zuchtpolizeisachen ohne Zuziehung eines Dolmetschers erfolgen, wenn sämtliche mitwirkende und betheiligte Personen dieser Sprache mächtig und Parteien, Zeugen oder Sachverständige der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann eine gerichtliche Vernehmung neben einer mündlichen Verhandlung oder außerhalb einer solchen in französischer Sprache erfolgen und in dieser niedergeschrieben, dabei auch auf Zuziehung eines Dolmetschers verzichtet werden.

§12. Von den Ausfertigungen der in deutscher Sprache abgefassten Urtheile ist den Parteien auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten eine französische Uebersetzung zu erteilen.

§13. Notarielle Verhandlungen müssen innerhalb der nächsten 3 Jahre in deutscher und französischer Sprache aufgenommen werden, wenn die Partei, nicht aber der Notar der deutschen Sprache mächtig ist. Während desselben Zeitraumes können diese Verhandlungen ohne Zuziehung eines Dolmetschers ausschliesslich in französischer Sprache aufgenommen werden, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Nach Ablauf der 3 Jahre sind notarielle Verhandlungen mit den der deutschen Sprache mächtigen Parteien nur in deutscher Sprache und nur von Notaren aufzunehmen, die der deutschen Sprache gleichfalls mächtig sind; mit den nur der französischen Sprache mächtigen Parteien aber in beiden Sprachen aufzunehmen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen auch auf urkundliche Verhandlungen zur Anwendung, welche Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung eines Richters aufnehmen.

§14. Die zur Zeit angestellten Anwälte und zur vollen Praxis zugelassenen Advokaten sind während der nächsten 3 Jahre befugt, sich in schwurgerichtlichen Sachen, sowie in den zur Zuständigkeit der Landgerichte und des Appelationsgerichts gehörigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der französischen Sprache zu bedienen.

§15. Bis auf Weiteres erfolgen bei den Friedensgerichten Metz, Gorze, Courcelles-Chaussy (Vigy-Pange), Verny, Salzburg-Delme, Dieuze, Vic, Lorquin-Rechicourt, Schirmeck-Sâles und La Poutroye, sowie bei dem Handelsgerichte Metz gerichtliche Verhandlungen und Urtheile in französischer Sprache, und ist den Notaren und Gerichtsvollziehern in den genannten Friedensgerichtsbezirken gestattet, ihre Verhandlungen und Beurkundungen in französischer Sprache abzufassen.

Sind die betheiligten und mitwirkenden Personen der deutschen Sprache mächtig, so tritt, mit Ausnahme der Handlungen der Gerichtsvollzieher die deutsche Sprache an die Stelle der französischen.

5. In: Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Bd. 5. Straßburg 1892, S. 678-679:

§1. Der §12 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird aufgehoben.

§2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache sowie des §133 Absatz 3 der Civilprozeßordnung finden auch in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung.

§3. Die Geschäftssprache der Notare ist die deutsche.

§4. Wird von einem Notar unter Beteiligung von Parteien oder Zeugen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

Sind sämmtliche bei der Verhandlung mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig, so kann der Notar im Einverständniß mit den Parteien und Zeugen von der Zuziehung eines Dolmetschers absehen.

Wird ein Dolmetscher zugezogen, so hat derselbe auf Verlangen einer Partei die von ihm zu bewerkstelligende Uebersetzung vor der Verlesung schriftlich anzufertigen und zu beglaubigen. Der Notar hat diese Uebersetzung seiner Urkunde beizuheften und mit einem Vermerke über die Beiheftung zu versehen, welcher von allen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist. Den Parteien kann auf Verlangen am Rande der Ausfertigung oder Abschrift der notariellen Urkunde Abschrift der als solche zu bezeichnenden Uebersetzung ertheilt werden.

§5. Die Vorschriften des Artikels 972 des Code civil über die Aufnahme letztwilliger Verfügungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§6. Ob und inwieweit für öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher der Mitgebrauch einer fremden Sprache zulässig ist, bestimmt das Ministerium (=Geschehen durch Vf. von 22. Juni 1889).

§7. Die zum Zweck der Einschreibung und Ueberschreibung bei den Hypothekenämtern einzureichenden Verzeichnisse und Auszüge müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Urkunden, welche in fremder Sprache errichtet und zum Zweck der Ueberschreibung vorgelegt werden, muß eine von einem vereideten Uebersetzer beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden. Nur die letztere ist zu überschriften. Stempel- und Registrirgebühren werden von der Uebersetzung nicht erhoben.

§8. Die Vorschriften der §§10 bis 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. 1871 S. 165) werden aufgehoben (und damit die in Ausführung dieser Paragraphen erlassenen Verordnungen v. 17. Sept. 1874, 17. Dez. 1874, 14. Sept. 1883, 29. Juni 1887).

6. Verfügung des Ministeriums über die Ausführung des §6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen, vom 12. Juni 1889 (vom 22. Juni 1889). In: Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Bd. 5. Straßburg 1892, S. 709-710:

Auf Grund des §6 des Gesetzes vom 12. Juni d.Js., betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen wird hiermit bestimmt was folgt:

1. In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des §5 des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache (Gesetzbl. S. 159), den öffentlichen Bekanntmachungen und zur Publikation bestimmten allgemeinen Erlassen der Kaiserlichen Verwaltungsbehörden eine französische Uebersetzung beigefügt werden darf, sowie außerdem in den Gemeinden Saarburg und St. Kreuz, darf den Bekanntmachungen der Notare und Gerichtsvollzieher, welche mittels öffentlichen Anschlags erfolgen, eine französische Uebersetzung beigefügt werden.

2. In Zeitungen, welche in einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeinden verbreitet sind, darf den von Notaren oder Gerichtsvollziehern bewirkten amtlichen Bekanntmachungen eine französische Uebersetzung beigefügt werden, wenn

- a) entweder die Amtshandlung in einer jener Gemeinden vorgenommen werden soll, oder
- b) der Gegenstand der Amtshandlung daselbst gelegen ist, oder
- c) das nachweisbare Interesse der Betheiligten die Bekanntmachung daselbst erfordert.

3. Die gemäß Ziffer 1 und 2 gestatteten Uebersetzungen sind als solche zu bezeichnen und müssen entweder unter oder rechts neben den Text gesetzt werden. Die Benennung der Beamten, Behörden und Gemeinden muß auch in der Uebersetzung in der amtlichen deutschen Bezeichnung erfolgen.

Literatur

- Harmsen, H. (1936): Elsaß und Lothringen. III. Bevölkerung. 4. Sprachenstatistik. In: Petersen, Carl/Ruth, Paul Hermann/Scheel, Otto/Schwalm, Hans (Hrsg.): Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums. Bd. 2. Breslau, S. 320-324.
- Hartweg, Frédéric (1984): Les Eglises et le français en Alsace de 1850 à 1918. In: Salmon, Gilbert (Hrsg.): Le français en Alsace. Genève, S. 117-131.
- Lévy, Paul (1929): Histoire linguistique d'Alsace et de Lorraine. Bd. 2. Paris.
- Martin, Ernst/Lienhart, Hans (1899): Wörterbuch der elsässischen Mundarten. Bd. 1. Straßburg.

- Ministère de la Guerre (1915): Ministère de la Guerre. Grand Quartier Général des Armées: Organisation politique et administrative et législation de l'Alsace-Lorraine. 1 ère Partie. Paris.
- Rossé, Joseph et al. (1938): Das Elsaß von 1870-1932. 4. Bde. Colmar.
- Schmidt, Charles (1896): Wörterbuch der Strassburger Mundart. Aus dem Nachlasse von Charles Schmidt. Straßburg.
- Schmidt, Charles (o.J.): Was die Deutschen mit Elsass-Lothringen vor hatten... Imprimerie Berger-Levrault Nancy/Paris/Straßburg.
- Stadler, Ernst (1983): Dichtungen, Schriften, Briefe. Kritische Ausgabe. Hrsg. von Hurlebusch, Klaus/Schneider, Karl Ludwig. München.
- This, Constant (1887): Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen. Nebst einer Karte. In: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. Bd. 1. H. 1. Straßburg.
- This, Constant (1888): Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsaß. Nebst einer Karte. In: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. Bd. 1. H. 5. Straßburg.
- Wahl, Alfred (1974): L'Opinion et l'Emigration des Alsaciens-Lorrains 1871-1872. Strasbourg.
- Wahl, Alfred.(1980): Confession et comportement dans les campagnes d'Alsace et de Bade 1871-1932. 2vol. Strasbourg.
- Will, Robert (1947): Steckelbury von zellemols. Strasbourg.
- Wolfram, Georg (Hrsg.) (1931-1936): Das Reichsland Elsaß-Lothringen. 3 Bde. Frankfurt/M.